



Amtsblatt für den Landkreis Deggendorf

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00

Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter www.landkreis-deggendorf.de abrufbar.

Nr. 49/2021

Montag, den 23.08.2021

Wassergesetze;

Antrag der Gemeinde Oberpörling, vertreten durch
Herrn Ersten Bürgermeister, Thomas Stoiber, vom 27.05.2016
auf Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis für das Entnehmen,
Zutagefördern und Ableiten von Tiefengrundwasser auf dem
Grundstück Fl. Nr. 151, Gemarkung Niederpörling für die
öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberpörling

Seite 237

Wassergesetze;

Antrag der Gemeinde Oberpöring, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister, Thomas Stoiber, vom 27.05.2016 auf Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Tiefengrundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 151, Gemarkung Niederpöring für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberpöring

• **ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG**

I. Das Landratsamt Deggendorf hat folgenden Bescheid (verfügender Teil) erlassen:

1. Ablehnung

Der Antrag der Gemeinde Oberpöring vom 27.05.2016 auf Neuerteilung der gehobenen Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Tiefengrundwasser auf dem Grundstück Fl. Nr. 151, Gemarkung Niederpöring für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Oberpöring für die Zeit ab 01.01.2017 wird abgelehnt.

2. Nutzungsuntersagung der Tiefengrundwasserentnahme

Die Gemeinde Oberpöring wird verpflichtet, die Tiefengrundwasserentnahme bis zum Anschluss an eine andere wasserrechtlich erlaubte Wasserversorgungsanlage, jedoch bis spätestens 31.12.2026, unter Beachtung der unter Ziffer 2 des Bescheids festgesetzten Nebenbestimmungen einzustellen.

3. Entscheidung über Einwendungen

Alle Einwendungen sämtlicher Einwendungsführer werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Inhalts- und Nebenbestimmungen in diesem Bescheid berücksichtigt worden sind oder sich im Verlauf des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ziffer 2 dieses Bescheids wird angeordnet.

5. Kostenentscheidung

- Festsetzung von Gebühren und Auslagen.

6. Der Bescheid vom 16.08.2021 enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

II. Eine Ausfertigung des Bescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung liegt gemäß Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 74 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der Zeit vom **30.08.2021 bis 13.09.2021** in der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling als Behörde der Gemeinde Oberpörling, Niederpörling 23, 94562 Oberpörling und auch im Landratsamt Deggendorf, Zi. Nr. 209/II. Stock, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf zur Einsichtnahme aus und kann -bedingt durch die aktuelle Corona-Pandemie- nach vorheriger Vereinbarung in den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Oberpörling und des Landratsamtes Deggendorf eingesehen werden.

Des Weiteren können die oben aufgeführten Unterlagen gemäß Art. 27 a Abs. BayVwVfG auch auf der Internetseite der Gemeinde Oberpörling (www.vg-oberpoering.de) und des Landkreises Deggendorf (www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen/) eingesehen werden.

III. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG).

IV. Im Nachgang zu dieser öffentlichen Bekanntmachung kann der o. g. Bescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Deggendorf, Wasserrecht, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf oder elektronisch per E-Mail über die E-Mail-Adresse: wasserrecht@lra-deg.bayern.de angefordert werden.

Deggendorf, den 23.08.2021
Landratsamt Deggendorf

gez.

Bischoff
Regierungsdirektorin